

## **SATZUNGEN**

### **der Rheingemeinde Weisweil über**

- a) den Bebauungsplan „Obere Mühle“ und**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Obere Mühle“**

im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Rheingemeinde Weisweil hat am 24.06.2020

- a) den Bebauungsplan „Obere Mühle“ und
- b) die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Obere Mühle“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils eigenständige Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259)

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan „Obere Mühle“ und
- b) die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Obere Mühle“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 24.06.2020).

Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Obere Mühle“ wird ein Teilbereich der „Innenbereichssatzung“ vom 14.07.1980 (Rechtskraft) sowie ein Teilbereich des Bebauungsplans „Oberwörth II“ vom 18.07.2014 (Rechtskraft) überlagert.

## § 2

### Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Obere Mühle“ bestehen aus
  - a) dem zeichnerischen Teil, M 1:500 vom 24.06.2020
  - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) vom 24.06.2020
  
2. Die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
  - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil, M 1:500 vom 24.06.2020
  - b) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) vom 24.06.2020
  
3. Beigefügt sind
  - a) die gemeinsame Begründung vom 24.06.2020
  - b) der Umweltbeitrag (FLA Wermuth) vom 24.06.2020
  - c) der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Faktorgrün) vom 24.06.2020
  - d) die Schalltechnische Untersuchung (Heine + Jud) vom 12.12.2019
  - e) das Erschließungs- und Entwässerungskonzept (Keller) vom 03.12.2019 bzw. 16.01.2020

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 4

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Obere Mühle“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig werden ein Teilbereich der „Innenbereichssatzung“ vom 14.07.1980 (Rechtskraft) sowie ein Teilbereich des Bebauungsplans „Oberwörth II“ vom 18.07.2014 (Rechtskraft) überlagert.

Rheingemeinde Weisweil, den 24.06.2020

Michael Baumann  
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung der dazugehörigen Verfahren mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Rheingemeinde Weisweil übereinstimmt.

Weisweil, den 24.06.2020

Michael Baumann  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 24.07.2020

Weisweil, den 24.07.2020

Michael Baumann  
Bürgermeister